



MITGLIEDERMAPPE

Digitale Information und passende Antragsformulare

FREIGELEGEBENE FASSUNG - gültig seit 17.08.2026

Geprüfte Vereinsdaten

Angabe	Geprüfter Stand
Vereinsname	Erlebnisse ums Eck e.V.
Sitz / Register	Amtsgericht Stuttgart, VR 727837
Anschrift	An der Böll 8, 72336 Balingen
E-Mail	info@erlebnisse-ums-eck.de
SEPA-Gläubiger-ID	DE13ZZZ00002936507

Papierarm verwenden

Schritt	Unterlage	Vorgehen
1	Nur online lesen	Satzung, Beitragsordnung und Datenschutzhinweise nicht ausdrucken; digital bereitstellen.
2	Kurzantrag	Für volljährige Einzel- oder Fördermitglieder: nur das einseitige Kurzformular mit SEPA verwenden.
3	Vollantrag	Nur für Familien oder Minderjährige: vierseitiges Formular mit Sorge- und Familienangaben.
4	SEPA	Im passenden Antrag enthalten. Ein reines Online-Mandat erst nach Bestätigung durch die Vereinsbank nutzen.
5	Foto / Video	Nur bei gewünschter Einwilligung separat ausfüllen; sonst weder drucken noch zurücksenden.

BEITRAGSORDNUNG

Erlebnisse ums Eck e.V.

FREIGELEGEBENE FASSUNG - gültig seit 17.08.2026

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung konkretisiert die §§ 5 und 7 der Satzung. Sie regelt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, den Familienbeitrag und die Zahlungsabwicklung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft und Beitragsmodelle

Die Satzung kennt ordentliche aktive Mitglieder und passive Fördermitglieder. Der Familienbeitrag ist keine eigene Mitgliedsart. Alle erfassten Familienmitglieder werden einzeln aufgenommen, einzeln in der Mitgliederliste geführt und erhalten eine eigene Mitgliedsnummer.

Minderjährige, die über den Familienbeitrag erfasst werden, sind nach der gegenwärtigen Satzung aktive ordentliche Mitglieder. Eine abweichende Jugendmitgliedschaft ist derzeit nicht satzungsmäßig vorgesehen.

§ 3 Beitragshöhen und Aufnahmegebühren

Beitragsmodell	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr	Eintritt nach 30. Juni
Aktiv - Einzelperson	240 EUR	150 EUR einmalig	120 EUR + 150 EUR
Aktiv - Familie	600 EUR gesamt	300 EUR einmalig	300 EUR + 300 EUR
Fördermitglied	60 EUR	keine	30 EUR

BEITRAGSORDNUNG

Familienbeitrag, Aufnahmegebühren und Eintritt

§ 4 Aktiver Familienbeitrag

Nr.	Regelung
1.	Der Familienbeitrag setzt mindestens drei aktive ordentliche Mitglieder voraus, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
2.	Er umfasst bis zu zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt.
3.	Jede Person beantragt eine eigene Mitgliedschaft. Das Familienformular fasst diese Einzelanträge nur organisatorisch zusammen.
4.	Eine volljährige aktive Person wird als beitragspflichtige Hauptperson benannt. Sie schuldet den Familienjahresbeitrag von 600 EUR und die einmalige Familien-Aufnahmegebühr von 300 EUR.
5.	Die übrigen gleichzeitig zugeordneten Familienmitglieder bleiben eigenständige Mitglieder. Sie sind während der wirksamen Zuordnung von einem gesonderten Einzelbeitrag und bei gleichzeitiger Aufnahme von einer eigenen Aufnahmegebühr befreit.
6.	Bei einem gemeinsamen Neuantrag gilt der Familienbeitrag ab Beginn der aufgenommenen Mitgliedschaften. Ein späterer Wechsel aus Einzelbeiträgen in den Familienbeitrag erfolgt grundsätzlich zum folgenden Kalenderjahr; eine rückwirkende Neuberechnung findet nicht statt.
7.	Die Voraussetzungen werden bei Aufnahme und zu Beginn jedes Kalenderjahres geprüft. Änderungen des Haushalts oder der Berechtigung sind unverzüglich mitzuteilen.
8.	Fallen die Voraussetzungen weg, werden die Mitgliedschaften ab dem folgenden Kalenderjahr nach dem jeweils zutreffenden Beitragsmodell fortgeführt. Scheidet die Hauptperson aus, ist zuvor eine andere volljährige aktive Hauptperson zu benennen.
9.	Für die satzungsmäßige Höchstgrenze einer Sonderumlage gilt während der Familienzuordnung bei der Hauptperson ein Jahresbeitrag von 600 EUR und bei den beitragsbefreiten Familienmitgliedern ein eigener Jahresbeitrag von 0 EUR.

§ 5 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr gilt nur für Aufnahmeanträge, die ab Inkrafttreten dieser Beitragsordnung eingehen; eine rückwirkende Erhebung ist ausgeschlossen. Beim gemeinsamen Familienantrag schuldet die beitragspflichtige Hauptperson die Familien-Aufnahmegebühr einmal für die im selben Antrag aufgenommenen Personen; die übrigen gleichzeitig aufgenommenen Familienmitglieder sind davon befreit.

Für eine später neu hinzutretende aktive Person gilt grundsätzlich die Aufnahmegebühr der aktiven Einzelmitgliedschaft. Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr zinsfrei in bis zu drei gleichen Monatsraten gezahlt werden; die Raten werden in der Aufnahmebestätigung festgelegt.

Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr in einem begründeten Härtefall ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung ist gleichheitsgerecht und intern nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6 Eintritt im laufenden Kalenderjahr

Bei einer Aufnahme bis einschließlich 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 30. Juni ist für das Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird nicht gekürzt.

BEITRAGSORDNUNG

Zahlungsabwicklung und Inkrafttreten

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweg

Nr.	Regelung
1.	Jahresbeiträge bestehender Mitgliedschaften sind am 1. März des Kalenderjahres fällig. Bei Neuaufnahme werden Beitrag und Aufnahmegebühr zu dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum fällig.
2.	Der Einzug erfolgt per SEPA-Basislastschrift gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung. Der Kontoinhaber kann von der beitragspflichtigen Person abweichen; die Zahlung durch Dritte ändert die Beitragsschuld nicht.
3.	Der Verein übermittelt mindestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit eine Vorabinformation mit genauem Betrag und Belastungsdatum. Eine Jahresübersicht für mehrere wiederkehrende Einzüge ist zulässig.
4.	Änderungen von IBAN, Kontoinhaber, Anschrift und der für Vorabinformationen verwendeten E-Mail-Adresse sind rechtzeitig mitzuteilen.
5.	Wird 36 Monate lang keine Lastschrift unter einem Mandat eingereicht, ist das Mandat zu beenden. Für einen späteren Einzug ist ein neues Mandat mit neuer Mandatsreferenz erforderlich.

§ 8 Rücklastschriften und Zahlungsverzug

Vom Mitglied oder Kontoinhaber zu vertretende, tatsächlich angefallene Rücklastschriftkosten können in nachgewiesener Höhe weiterberechnet werden. Gesetzliche Rechte des Vereins bei Beitragsrückständen und das satzungsmäßige Ausschlussverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Erlass und Stundung

Der Vorstand kann nach § 7 Abs. 4 der Satzung Beiträge und Umlagen im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Für Aufnahmegebühren gilt die ausdrückliche Härtefallregelung in § 5 dieser Beitragsordnung. Jede Entscheidung ist intern nachvollziehbar zu dokumentieren und gleichheitsgerecht zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung wurde am 17.08.2026 vom Vorstand beschlossen und am selben Tag von der Mitgliederversammlung inhaltsgleich bestätigt. Sie tritt am 17.08.2026 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2026. Die Satzung in der Fassung vom 25.04.2026 wurde dabei nicht geändert. Änderungen dieser Beitragsordnung werden bis zur satzungsmäßigen Klarstellung vorsorglich von beiden Organen inhaltsgleich beschlossen.

Vorstandsbeschluss	17.08.2026
Bestätigung Mitgliederversammlung	17.08.2026
Inkrafttreten	17.08.2026
Erstes Beitragsjahr	2026

Vereinssatzung

Erlebnisse ums Eck e.V.

Mitglieder-Lesefassung - Registerangabe VR 727837 redaktionell ergänzt; Satzungsbeschluss vom 25.04.2026; am 17.08.2026 nicht geändert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Erlebnisse ums Eck e.V."
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Balingen, der Verein ist im Vereinsregister des AG Stuttgart unter VR 727837 eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.3. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.4. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter strikter Beachtung konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger weltanschaulicher Neutralität.
- 2.5. **Gemeinnütziger Zweck** des Vereines sind die Förderung des Sports, gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO sowie der Alten- und Jugendhilfe, gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
- 2.6. Die o.g. gemeinnützigen Zwecke des Vereines sollen insbesondere durch erlebnispädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel die Durchführung von Trekkingtouren, Kanutouren, Erlebnisse in der Natur, Überlebenstraining, Kochen im Freien, Orientierung in der Natur mit Karte und Kompass und GPS-Geräten, erfüllt werden.
Durch diese auch sportlichen Aktivitäten sollen Kinder und Jugendliche motiviert werden, sich von medialen Ablenkungen, Smartphones, Sozial Media zu Gunsten von Erfahrungen in der Natur und aber auch der körperlichen Ertüchtigung zu befreien. Zugleich stärken Seilaktionen, Klettertouren, Trekkingtouren aber auch Kanutouren, sowie das Überlebenstraining die körperliche Konstitution aber auch die Kondition der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen - Geschäftsführung

- 3.1. Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.

- 3.2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 3.3. Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwendungsersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er berichtet dem Vorstand.

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - passiven (Förder-)Mitgliedern
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins sowie Mitglieder, die die Tätigkeit des Vereins aktiv unterstützen.
- 4.3. Passive (Förder-)Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keine aktiven Aufgaben im Verein übernehmen und diesen nur finanziell unterstützen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Passives (Förder-)Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einem jugendlichen, d.h. nicht volljährigen Mitglied (§ 2 BGB) bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
- 5.3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde beim Vorstand zu entscheiden. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.

- 5.4. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins und eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand begründet.
- 5.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder rechtskräftige Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, Liquidation, oder Austritt aus dem Verein.
- 5.6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann bis spätestens 30. September eines jeden Kalenderjahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Fristwährend ist der Zugang beim Vorstand.
- 5.7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - b. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt insbesondere seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt;Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 des anwesenden Vorstands. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen versehen mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.
- 5.8. Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 30. Juni eines Jahres wird nur der hälftige jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.
- 5.9. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereines

§ 6 Rechte der Mitglieder – Erlass von Ordnungen

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven Unterstützung des Vereinslebens verpflichtet.
- 6.2. Passiven (Förder-)Mitglieder steht nur das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Rederecht zu, sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- 6.3. Der Vorstand kann die Pflichten der ordentlichen Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf die aktive Unterstützung des Vereinslebens im Rahmen einer Ordnung konkretisieren. Diese Ordnung ist nichts Bestandteil der Satzung. Der

Vorstand hat die Verabschiedung, Veränderung oder Aufhebung einer Ordnung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Gebühren erhoben werden. Die Beitragsordnung kann auch die Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung einzelner Mitglieder oder von Mitgliedergruppen wie z.B. ordentlichen Mitglieder regeln.
- 7.2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge und Gebühren werden von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich eine Sonderumlage bis zum Höchstbetrag von 3 (drei) Jahresbeiträgen mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn es außergewöhnliche Umstände, insbesondere die finanzielle Situation des Vereins erfordern.
- 7.4. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7.5. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das gesamte Kalenderjahr unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
- 7.6. Beiträge und Umlagen werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neu-Aufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern gebildet werden und besteht aus mindestens einer höchstens vier Personen.
- 9.2. Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- 9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt.

- 9.4. Der Vorstand bestimmt durch Vorstandsbeschluss, welches Vorstandsmitglied, welches Vorstandsamt (1. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) ausübt. Den Mitgliedern ist der jeweilige Amtsträger unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich. Nach Ende der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 9.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Die auf diese Weise bestimmten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 9.7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden. Er ist insbesondere zuständig für:
- die Mitgliederverwaltung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung der Beitragsordnung und die Festlegung der Jahresmitgliedsbeiträge
 - Kassenführung und den Jahresabschluss.
- 9.8. Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßig einzuberufenden Sitzungen, Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
- 9.9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.10. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, der nicht Vorstandsmitglied ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Der Kassenprüfer prüft die Rechnungen, den Kassenbestand und die Buchführung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist für die an anderer Stellung in der Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten sowie für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und (Sonder-)Umlagen;
 - Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands sowie die Beschwerde gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag;
- 11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
 - 11.2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per E-Mail oder Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn dem Verein keine Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
 - 11.3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - 11.4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 11.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens 3 der ordentlichen Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragen.
 - 11.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit der Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 12.2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- 12.3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 12.4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds geheim durchgeführt werden.
- 12.5. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein (Gesamt- oder Einzel-) Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
- 12.6. Es können auch Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt antritt.
- 12.7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 12.8. Über Inhalte, Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 12.9. Eine Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinsmitglieder durch Videoübertragung an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ist einem Mitglied eine Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich, so hat er dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Er kann in diesem Fall bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.
- 12.10. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, mindestens 50% der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmabgabe ihre Stimme schriftlich (d.h. auch per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen.
- 13.3. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Vereins sind – gleich in welcher Form und in welchem Gremium stattfindend – nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Inhalte und Beschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des Sitzungsleiters veröffentlicht werden.

§ 15 Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz

- 15.1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 - Namen und Anschrift,
 - Geburtsdatum und Alter
 - Telefonnummern/Emailadresse
 - Bankverbindung(en)
 - Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
 - Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- 15.2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 15.3. Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
- 15.4. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 15.5. Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Ausschuss ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstände zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Nachsorgeklinik Tannheim gGmbH, Villingen Schwenningen**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.
- 16.4. Der Vorstand kann abweichend von Ziff. 16.3. mit 2/3-Mehrheit über die künftige Verwendung des Vermögens entscheiden. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25. April 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

DATENSCHUTZHINWEISE

Informationen nach Art. 13 DSGVO für Mitglieder, Antragstellende, Sorgeberechtigte und Zahlende

Diese Hinweise informieren über die erforderliche Mitgliederverwaltung. Sie sind keine Einwilligung. Foto- und Videoaufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit werden ausschließlich in einer separaten freiwilligen Erklärung geregelt.

1. Verantwortlicher

Erlebnisse ums Eck e.V.
An der Böll 8
72336 Balingen
E-Mail: info@erlebnisse-ums-eck.de

2. Betroffene Personen und Datenkategorien

Betroffen sind Antragstellende, Mitglieder, Sorgeberechtigte, vertretungsberechtigte Personen juristischer Fördermitglieder sowie Kontoinhaber, die Beiträge für andere Personen zahlen.

Datenkategorie	Typische Angaben
Stammdaten	Name, Geburtsdatum, Anschrift, Mitgliedsnummer, Mitgliedsstatus, Haushalts-/Familienzuordnung
Kontaktdaten	freiwillige Telefonnummer und E-Mail-Adresse; sonst Postanschrift
Mitgliedschaft	Antrag, Aufnahmeentscheidung, Eintritt, Austritt, Funktionen, satzungsbezogene Korrespondenz
Beiträge / SEPA	IBAN, Kontoinhaber, Mandatsreferenz, Beitragskonto, Zahlungsvorgänge und Rücklastschriften
Minderjährige	Sorgeberechtigte, Vertretung, Zuordnung der Erklärungen; Nachweise nur soweit erforderlich
Kommunikation / Systeme	Korrespondenz sowie erforderliche Protokoll- und Sicherheitsdaten bei elektronischer Verarbeitung

DATENSCHUTZHINWEISE

Zwecke, Empfänger und Übermittlungen

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen

Zweck	Rechtsgrundlage	Erläuterung
Aufnahmeantrag und Mitgliedschaft	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Vorvertragliche Bearbeitung, Aufnahmeentscheidung, Mitgliederverwaltung und Durchführung der Mitgliedschaft.
Beitragsverwaltung und SEPA	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Festsetzung, Einzug, Zuordnung und Nachweis von Beiträgen und Gebühren.
Gesetzliche Pflichten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	Insbesondere steuer-, vereins- und zahlungsrechtliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.
Vereinsorganisation / Sicherheit	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	Geordnete Verwaltung, IT-Sicherheit, Missbrauchsvermeidung sowie Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

4. Empfänger und Auftragsverarbeitung

Innerhalb des Vereins erhalten nur Personen Zugriff, die ihn für ihre jeweilige Aufgabe benötigen, insbesondere zuständige Vorstandsmitglieder, Mitgliederverwaltung, Kassenführung und ausdrücklich beauftragte Funktionsträger. Soweit erforderlich, erhalten folgende Stellen Daten: kontoführende Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister; Steuerberatung und Buchhaltung; Versicherer im konkreten Versicherungs- oder Schadensfall; IT-, Hosting-, E-Mail- und Vereinssoftware-Dienstleister als Auftragsverarbeiter; Behörden, Gerichte oder sonstige berechnigte Empfänger bei gesetzlicher Grundlage.

5. Drittlandübermittlungen

Für die Kern-Mitgliederverwaltung ist keine Übermittlung in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geplant. Soweit eingesetzte Kommunikations- oder IT-Dienste im Einzelfall Drittlandbezug haben, erfolgt eine Übermittlung nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO. Freiwillige Veröffentlichungen in sozialen Medien und deren besondere Risiken werden ausschließlich in der separaten Foto-/Videoeinwilligung beschrieben.

DATENSCHUTZHINWEISE

Speicherdauer und berechtigte Interessen

6. Speicherdauer

Unterlagen	Speicherregel
Mitgliedsdaten	Für die Dauer der Mitgliedschaft; danach Löschung oder Einschränkung, sobald keine Rechtsgrundlage oder Nachweispflicht mehr besteht.
Nicht angenommene Anträge	Nach endgültigem Abschluss des Aufnahme- und gegebenenfalls Beschwerdeverfahrens regelmäßig innerhalb von drei Monaten; länger nur bei konkretem rechtlichem Nachweisbedarf.
Beitrags- und Buchungsunterlagen	Nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Fristen; je nach Unterlagenart typischerweise sechs, acht oder zehn Jahre.
SEPA-Mandate	Nach Erlöschen mindestens 14 Monate ab Einreichung der letzten Lastschrift; längere Aufbewahrung, soweit gesetzliche Nachweise dies verlangen.
Rechtsansprüche	Bis zum Ablauf einschlägiger Verjährungs- und Nachweisfristen, soweit die Verarbeitung hierfür erforderlich ist.
Kommunikations- und Systemdaten	Nur solange sie für Kommunikation, Sicherheit oder Nachweise erforderlich sind; anschließend Löschung oder Einschränkung.

7. Berechtigte Interessen

Soweit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO genutzt wird, liegen die Interessen in einer sicheren, nachvollziehbaren und wirtschaftlichen Vereinsverwaltung sowie in der Abwehr oder Durchsetzung von Ansprüchen. Dagegen kann aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, Widerspruch eingelegt werden.

DATENSCHUTZHINWEISE

Pflichtangaben, Rechte und Beschwerde

8. Pflicht zur Bereitstellung

Die im Aufnahmeantrag für die jeweilige Mitgliedschaft erforderlichen Stammdaten, die für den gewählten Kommunikationsweg nötigen Kontaktdaten und die erforderlichen Erklärungen werden benötigt, um den Antrag zu bearbeiten und die Mitgliedschaft ordnungsgemäß durchzuführen. Ohne diese Angaben kann eine Aufnahme oder Beitragsabwicklung nicht erfolgen. Freiwillige Angaben sind als solche erkennbar. Eine Foto-/Videoeinwilligung ist niemals Voraussetzung der Mitgliedschaft.

9. Automatisierte Entscheidungen

Es findet keine ausschließlich automatisierte Entscheidung einschließlich Profiling im Sinne von Art. 22 DSGVO statt.

10. Rechte der betroffenen Personen

Die folgenden Rechte bestehen, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Recht	Rechtsgrundlage / Umfang
Auskunft	Art. 15 DSGVO
Berichtigung	Art. 16 DSGVO
Löschung	Art. 17 DSGVO, soweit keine Aufbewahrungspflicht entgegensteht
Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DSGVO
Datenübertragbarkeit	Art. 20 DSGVO bei automatisierter Verarbeitung auf Grundlage von Vertrag oder Einwilligung
Widerspruch	Art. 21 DSGVO bei Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO
Widerruf einer Einwilligung	Art. 7 Abs. 3 DSGVO, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft
Beschwerde	Art. 77 DSGVO bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde

11. Kontakt und Beschwerdestelle

Datenschutzanliegen an den Verein: info@erlebnisse-ums-eck.de oder postalisch an Erlebnisse ums Eck e.V., An der Böll 8, 72336 Balingen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de